



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 33/426

A-6010 Innsbruck, am 19. Oktober 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

(2fach)

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	65 - GE 9 87
Datum:	2. NOV. 1987
	05. NOV. 1987 <i>Kreuz</i>

Betreff: Entwurf einer KFG-Novelle, Vert.
betreffend das Fahrschulwesen;
Stellungnahme

A. Kleingraber

Zu Zahl 430.016/2-IV/3-87 vom 11. September 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 70 Abs. 3 erster Satz):

Es wird angeregt, diese Vorschrift aus systematischen Gründen in den Abs. 5 des § 70 KFG 1967 aufzunehmen.

Zu Z. 8 (§ 109 Abs. 1 lit. a):

Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich des Alters die derzeitige Regelung (24 Jahre) beizubehalten.

./.

Zu Z. 15 (§ 112 Abs. 2):

Die Vorschrift über die Anschlagpflicht des Fahrschultarifes sollte bestehen bleiben.

Zu Z. 16 (§ 112 Abs. 3 zweiter Satz):

Gegen diese Vorschrift bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es wäre aber zu prüfen, ob ein mit Doppelpedalen ausgestatteter Schultraktor erforderlich ist.

Zu Z. 17 (§ 113):

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, daß ein Fahrschulbesitzer, der den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu führen hat, nicht daneben Fahrschulleiter einer anderen Fahrschule sein darf.

Zu Z. 21 (§ 115):

Nach dieser Vorschrift ist eine Entziehung der Fahrschulbewilligung nicht mehr für den Fall vorgesehen, daß die Leistungsfähigkeit der Fahrschule nicht mehr für einen ordnungsgemäßen Fahrschulbetrieb ausreicht (§ 115 Abs. 1 lit. b KFG 1967). Auf diesen Entziehungsgrund kann aber nach den Erfahrungen aus der Praxis nicht verzichtet werden.

Zu Z. 22 (§ 116 Abs. 6):

Um eine mißbräuchliche Verwendung von Probefahrschullehrern zu verhindern, sollen diese nur dann zugelassen werden dürfen, wenn bei einer Fahrschule noch kein Probefahrschullehrer tätig ist oder die Anzahl der Fahrschullehrer mindestens das Vier-

- 3 -

fache (nach der geltenden Rechtslage das Dreifache) der Anzahl der Probefahrschullehrer beträgt. Die Dauer der Verwendung als Probefahrschullehrer ist nicht genau festgelegt; sie ist jedoch zu befristen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre zu überlegen, eine bestimmte Frist festzusetzen. Eine Verlängerung der Frist sollte unzulässig sein. Im übrigen scheint die Ausnahmegewilligung nach § 116 Abs. 2 des KFG 1967 im Hinblick auf die hohen Maturantenzahlen entbehrlich.

Zu Z. 23 (§ 116 Abs. 7):

Die Einrichtung von zentralen Ausbildungsstätten ist entbehrlich. Die Länder sind in der Lage, die Ausbildungen durchzuführen. Für die Bewerber um eine Fahrschullehrerberechtigung besteht der Vorteil der lokalen Nähe.

Zu Z. 25 (§ 122 Abs. 1 zweiter Satz):

Gegen die Vorschreibung eines Mindestmaßes an Ausbildung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im ländlichen Bereich besteht jedoch die Gefahr, daß wegen der geringen Dichte von Fahrschulen die Bewerber um eine Lenkerberechtigung von einer Fahrschule zu sehr abhängig werden. Ob dieser Mangel durch den Wegfall der Bedarfsprüfung beseitigt werden kann, bleibt abzuwarten.

Auf die Probleme bezüglich der Festsetzung von Mindeststunden für die praktische Ausbildung wurde bereits in der ha. Stellungnahme vom 18. Februar 1987, Präs.Abt. II - 46/130, (S. 3 und 4) an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hingewiesen. Die Beurteilung der praktischen Fahrfähigkeiten könnte etwa durch Fahrübungen auf abgesperrten Plätzen ohne Beisein des Fahrlehrers verbessert werden. Eine

- 4 -

solche Zweiteilung der praktischen Prüfung würde allerdings einen bedeutenden zeitlichen Mehraufwand der Sachverständigen bedeuten. Es wäre überlegenswert, Möglichkeiten zu suchen, ob für den oben angeführten Teil der praktischen Prüfung nicht "Prüfhelfer" eingesetzt werden könnten. In Tirol besteht übrigens ein Mangel an technischen Sachverständigen, der wahrscheinlich nur durch eine finanzielle Aufbesserung für die technischen Sachverständigen nach § 126 Abs. 3 Z. 2 KFG 1967 behoben werden könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

